

Bitte beachten Sie folgende Informationen zum Vorlehrvertrag:

- *Lernende mit Wohnort im Kanton Zürich melden sich bei der Berufsfachschule Winterthur www.bfs-winterthur.ch > Berufsbildung > Vorlehre und schliessen mit der Schule einen Vorlehrvertrag ab.*

- *Lernende mit Wohnort im Kanton Thurgau füllen nicht den Vorlehrvertrag aus sondern bewerben sich für die Aufnahme im Brückenjahr des Kt. TG (bis 30. April). Weitere Informationen finden Sie hier: <https://abb.tg.ch/berufsfachschulen/brueckenangebote.html/4485>*

- *Lernende mit Wohnort im Ausland können den Vorlehrvertrag ausfüllen und zur Genehmigung einreichen. Die Schule wird im Kanton Schaffhausen besucht.*



Vorlehrvertrag

Kontrollnummer _____

Lehrbetriebsnummer _____

Die Vorlehre ist nicht Bestandteil der Lehre. Sie dient im Sinne eines Übergangsjahres der Vorbereitung auf die Berufslehre. Der Leitfaden und Lehrplan sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages

Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen:

1. Vertragsparteien

Ausbildungsbetrieb (Firma, Strasse, PLZ, Ort, Telefon)	Gesetzliche Vertretung (Vorname, Name, Strasse, PLZ, Ort, Telefon)
Zweiter Lehrbetrieb <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (siehe 11. Besondere Vereinbarungen)	

Lernende Person	
Name, Vorname	Geb.Datum
Heimatort	
Sozialversicherungsnummer	
Kanton	Staat
Geschlecht weiblich männlich	Schriftsprache d f i r
Ausländerausweis Kat. C	andere Kategorie (zwingend angeben:)
Wohnadresse während der Vorlehrzeit	Tel.

2. Angestrebter Lehrberuf, Vorlehrzeit, Probezeit

Lehrberuf	
Fachrichtung/Branche	
Dauer der Vorlehrzeit	Jahre, vom _____ bis und mit _____
Dauer der Probezeit	Monate (1 - 3 Monate)
Bemerkungen	

3. Angaben zum Ausbildungsbetrieb

Verantwortlicher Ausbilder/verantwortliche Ausbilderin	AHV-Nr..
Name, Vorname, Beruf	
Ausbildungsort (wenn mit Adresse des Lehrbetriebes Ziff. 1 nicht identisch)	

4. Beruflicher Unterricht

Zu besuchende Berufsfachschulen wird durch die kantonale Behörde festgelegt.			
Die aus dem Besuch des beruflichen Unterrichtes entstehenden Kosten werden wie folgt übernommen			
Lehrbetrieb	ges. Vertretung/Lernende Pers.	Lehrbetrieb	ges. Vertretung/Lernende Pers.
Reisespesen	Unterkunft		
Verpflegung	Schulmaterial		
Besondere Regelung			

5. Arbeitszeit

Einschliesslich des beruflichen Pflichtunterrichtes und des freiwilligen Unterrichtes gemäss Art. 29/3, 30/2 BBG und Art. 26 BBV beträgt die Arbeitszeit	
Stunden pro Woche	Arbeitstag pro Woche
Ein Schultag bzw. -halbtag ist einem Arbeitstag bzw. -halbtag gleichzusetzen.	
Die Tages-Höchstarbeitszeit von 9 Stunden darf nicht überschritten werden. Bei Nacht- und Sonntagsarbeit sind die speziellen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.	
Besondere Regelungen	

